

Gemeinde Immendingen

**Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften**

„Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ - 1. Änderung

**Entwurf vom 09.04.2019,
geändert am 08.11.2019**

Textteil

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Bestandteile des Bebauungsplans
- 4 Anhang zum Bebauungsplan
- 5 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- 6 Geltungsbereich
- 7 Hinweise / Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensmerkmale
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209).

3 Bestandteile des Bebauungsplans

- Zeichnerischer Teil bestehend aus neun Einzelplänen: 1/9 – 9/9 im Maßstab 1 : 1.000
- Textteil.

4 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzenliste.

5 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

- Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500,
- Begründung,
- Umweltbericht einschließlich integriertem Grünordnungsplan, Baader Konzept GmbH, Immendingen / Gunzenhausen, 08.11.2019.
- Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 08.04.2019.

Auf die übrigen Anlagen zum Bebauungsplan „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ vom 07.04.2014 wird verwiesen. An diesen werden keine Änderungen vorgenommen und sind auch Anlage zum vorliegenden Bebauungsplan „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ – 1. Änderung.

6 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

7 Hinweise / Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung

Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ sind nur die in **roter Farbe markierten ergänzten, geänderten oder entfallenden Inhalte**.

Die in **grau** dargestellten bzw. im zeichnerischen Teil abgedeckten Festsetzungen sind unverändert fortbestehende Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ vom 07.04.2014 (i.K.g. 22.08.2014). Diese werden zur besseren Verständlichkeit / Handhabbarkeit mit dargestellt. Am Ende des Verfahrens werden sämtliche Inhalte wieder in schwarz dargestellt, um einen Gesamtbebauungsplan zur Beurteilung von Vorhaben zu erhalten. An den örtlichen Bauvorschriften „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ vom 07.04.2014 (i.K.g. 22.08.2014) werden keine Änderungen vorgenommen. Diese sind nicht Bestandteil der 1. Änderung und gelten somit auf damals geltender Rechtsgrundlage unverändert fort.

Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung sind im Einzelnen:

im zeichnerischen Teil	im Textteil
<ul style="list-style-type: none"> - Neufestsetzung / Zurücknahme von Sondergebietsflächen. - Neufestsetzung von Geländeänderungen in Metern für hinzugekommene Sondergebietsflächen. - Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der Sondergebietsflächen. - Anpassung von privaten Grünflächen im Bereich der Wildtierpassage. - Festsetzung der entfallenden Sondergebietsflächen als Flächen für Wald. - graphische Anpassungen der Grenzen unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen. - graphische Anpassung der Überlagernden Festsetzungen Prüfgelände Unterführung und Überführung. - Anpassung der FNL-Maßnahmen. - redaktionelle Änderungen an den Hinweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung und Neuaufnahme von zulässigen Nutzungen in den Sondergebietsflächen und Erweiterung der Zweckbestimmung der Sondergebiete SO 1 und SO 2. - Erhöhung der zulässigen Grundflächen im SO 1. - Festsetzung einer Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl für das Sondergebiet SO 2. - Entfall der Festsetzungen zu Baumasse. - Aufnahme von max. Trauf- und Firsthöhen für das SO 3. - Konkretisierung der Definitionen für Gebäude, Prüf- und Nebenflächen. - Aufnahme der Zulässigkeit von Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Flächen für die Landwirtschaft und Wald. - Erhöhung der zulässigen Höhe für Aufschüttungen außerhalb der Sondergebiete. - Aufnahme der Zulässigkeit von Geländeänderungen zur Herstellung zulässiger Sondergebietsnutzungen in Flächen

	für Wald. - Anpassung der maximalen Fahrbahnbreite im Bereich „Prüfgelände – Überführung“.
im zeichnerischen Teil und im Textteil	
<ul style="list-style-type: none">- Entfall der Festsetzung zu Geländeänderungen zur Herstellung von Verkehrsanlagen im Bereich der Wildtierüberführung.- Entfall von Geh- und Fahrrechten.- Entfall der Festsetzung zum Rückbau der Panzerstraße.- Aufnahme des SO 3 – Sonstiges Sondergebiet – Hütte.	

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 SO 1 (SO 1.1 und SO 1.2) – Sonstiges Sondergebiet – Prüfgelände

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

A1.1.1 Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung eines [1] Prüfgeländes mit Anlagen und Einrichtungen zur fahrzeugbezogenen Forschung und Entwicklung und wird gem. Bezugsflächen für die Emissionskontingentierung (A1.4) untergliedert in die Bereiche SO 1.1 und SO 1.2.

A1.1.2 Zulässig sind:

- Prüfstrecken, Prüfflächen, Prüfstände und sonstige, der fahrzeugbezogenen Forschung und Entwicklung dienende Gebäude, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen (z.B. Leitplanken, Be- und Entwässerungseinrichtungen), Nebenflächen (z.B. Bankette, ~~Schotterrasen, Kiesflächen~~, Entwässerungsmulden, Sichtschutzeinrichtungen), Nebenanlagen sowie KFZ-Abstellplätze und Garagen,
- Einrichtungen für fahrzeugbezogene Produktpräsentationen und Schulungen,
- Betriebstankstellen aller Art,
- selbständige Antennenanlagen,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen aller Art soweit sie dem Prüf- und Technologiezentrum dienen,
- maximal zwei Hubschrauberlandeplätze,
- Gebäude und andere bauliche Anlagen, die dem Natur- und Artenschutz dienen sowie dazugehörige Ver- und Entsorgungsanlagen.

A1.1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige Nutzungen soweit es sich um zeitlich begrenzte schallintensive Großveranstaltungen handelt (max. 3 Tage bis zu 5 x im Jahr unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften).
- Selbständige Solareinrichtungen als untergeordnete bauliche Anlagen, soweit und solange Einrichtungen nach Ziff. A1.1.2 nicht realisiert sind.

A1.2 SO 2 – Sonstiges Sondergebiet – **Parkierung, Produkt-, Markenkommunikation und Schulung**

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

A1.2.1 Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung eines [1] Bereichs für **Parkierung, Produkt-, Markenkommunikation und Schulung.**

A1.2.2 Zulässig sind:

- Gebäude, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen **für fahrzeug-bezogene** Produktpräsentationen und Schulungen, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsräume, Garagen,
- Parkhäuser und KFZ-Abstellplätze, **KFZ-Bearbeitungsflächen und -einrichtungen (z. B. Rückrufaktionen),**
- selbständige Antennenanlagen,
- **ein [1] Hubschrauberlandeplatz.**

A1.2.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige Nutzungen soweit es sich um zeitlich begrenzte Veranstaltungen handelt (max. 3 Tage bis zu 5 x im Jahr unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften).
- Selbständige Solareinrichtungen als untergeordnete bauliche Anlagen, soweit und solange Einrichtungen nach Ziff. A1.2.2 nicht realisiert sind.

A1.3 SO 3 – Sonstiges Sondergebiet – **Hütte**

(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig ist eine, mit Ausnahme von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen, ausschließlich regelmäßig fußläufig erreichbare Vereins-, Wander- oder Unterstellhütte.

A1.4 Emissionskontingente

A1.4.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingente L_{EK} nachts

Sondergebietsflächen (SO)	$L_{EK,nachts}$ (dB(A)/m ²)
SO 1.1	44
SO 1.2	45
SO 2	45

Die Lage der Sondergebietsflächen ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 für die nachfolgend aufgeführten Immissionsorte.

A1.4.2 Im Rahmen der schalltechnischen Nachweise bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dürfen für die Immissionsorte IO 1 bis 7, 10

sowie 12 bis 17, welche repräsentativ jeweils für Siedlungsflächen gleicher Schutzbedürftigkeit im Sinne der Gebietskategorien der BauNVO stehen, die Emissionskontingente um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöht werden.

Zusatzkontingente nachts für die der Bewertung zugrunde liegenden Immissionsorte:

Immissionsort		Zusatzkontingent nachts (dB(A))
IO 1	Immendingen, Bachzimmerer Straße 32	1
IO 2	Immendingen, Schwarzwaldstraße 60	3
IO 3	Immendingen, Schwarzwaldstraße 78	4
IO 4	Immendingen, Am Hattinger Weg 1 (Soldatenheim)	1
IO 5	Immendingen, Ziegelhütte 4	2
IO 6	Immendingen, Basaltstraße 15	4
IO 7	Immendingen, Im Gewerbepark 8	7
IO 8	Zimmern, Beethovenstraße 7	-
IO 9	Zimmern, Kreuzerweg 4	-
IO 10	Zimmern, Dorfstraße 27	5
IO 11	Hintschingen, Schöntalstraße 23	-
IO 12	Immensitz (Neuhaus) 5	7
IO 13	Mauenheim, Falkenstraße 20	1
IO14	Daxmühle	4
IO 15	Immendingen, Am Hewenegg 1 (Gundelhof)	4
IO 16-NW ¹⁾	Immendingen, Am Hewenegg 2	5
IO 16-SW ¹⁾	Immendingen, Am Hewenegg 2	5
IO 17-NW ¹⁾	Immendingen, Am Hewenegg 8	5
IO 17-SW ¹⁾	Immendingen, Am Hewenegg 8	5

¹⁾ NW - Nordwestfassade; SW - Südwestfassade

A1.4.3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus j}$ zu ersetzen ist.

Die Übertragung von Emissionskontingenten einer Sondergebietsfläche auf eine andere Sondergebietsfläche innerhalb und zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Prüf- und Technologiezentrum - Hochbauzone“ und „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ ist zulässig. Im Falle der Übertragung ist durch Baulast sicherzustellen, dass das übertragene Emissionskontingent insgesamt nur einmal in Anspruch genommen wird.

Auf Ebene der Vorhabengenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein geplantes Vorhaben das seiner Betriebsfläche zugeordnete Emissionskontingent einhält. Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das aus dem für die Sondergebietsfläche festgesetzte Emissionskontingent resultierende Immissionskontingent inkl. ggf. zu vergebenen Zusatzkontingenten einhält.

A1.4.4 Die vollständige DIN 45691: 2006-12 ist der Bebauungsplanakte beigelegt.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundfläche (GR), Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Baumasse (BM), Baumasse pro Einzelgebäude (BM Einzelgebäude),
- Höhe der baulichen Anlagen (GH max. / TH max. / FH max.)

A2.1 Grundfläche (GR) / Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

A2.1.1 Die maximal zulässigen Grundflächen für das **SO 1** werden folgendermaßen festgesetzt:

	Gebäude	Prüfflächen	Nebenflächen
SO 1	GR 6.500 m² GR 35.000 m ²	GR 880.000 m ²	GR 1.250.000 m² GR 1.300.000 m ²
	Gebäude	Präsentationsflächen	Nebenflächen
SO 2	GR 500 m²	GR 30.000 m²	GR 30.000 m²

Der Ermittlung der Grundflächen sind zugrunde zu legen für

- Gebäude: Grundflächen der ~~Haupt- und Nebengebäude (einschließlich Carports)~~ Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO;
- Prüfflächen: Flächen und sonstige bauliche Anlagen (außer Gebäude) einschließlich deren Einhausung, die zu **Fahrten** für Prüfungszwecke genutzt werden (z.B. asphaltierte Flächen, Schotterstreifen, Sonderbeläge, KFZ-Abstellplätze, **Durchfahrts-, Über- und Unterführungsbauwerke**);
- ~~Präsentationsflächen: Flächen und sonstige bauliche Anlagen (außer Gebäude) zur fahrzeugbezogenen Produktpräsentation und -schulung (z.B. KFZ-Abstellplätze);~~
- Nebenflächen: Flächen, die Nebeneinrichtungen zu den Prüfflächen ausweisen (z.B. Sichtfreihalteflächen, Bankette, **Schotterrasen, Kiesflächen**, Böschungen, Rückhaltebecken, Versicker-

rungsflächen, **Auslauf- / Sicherheitszonen**, Entwässerungsmulden, Sichtschutzwälle).

- A2.1.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- A2.1.3 Für die Gemeinbedarfsfläche ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,1 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 zulässig.
- A2.1.4 Für das SO 2 – Sonstiges Sondergebiet – Parkierung, Produkt-, Markenkommunikation und Schulung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 zulässig.
- A2.1.5 Im SO 3 – Sonstiges Sondergebiet – Hütte wird die Grundfläche für Gebäude auf 80 m² beschränkt.

~~A2.2 Baumasse (BM)~~

- ~~A2.2.1 Im SO 1 und SO 2 ist eine maximale Baumasse (BM) von insgesamt 160.000 m³ festgesetzt.~~
- ~~A2.2.2 Die zulässige Baumasse für Neubauten wird pro Einzelgebäude (BM Einzelgebäude) auf 10.000 m³ begrenzt.~~

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

- A2.2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen **in den SO 1 und SO 2** beträgt 12,0 m. **Im SO 3 ist eine maximale Traufhöhe von 3,0 m und eine maximale Firsthöhe von 7,0 m zulässig.**
- A2.2.2 Die Höhe von Gebäuden mit Flachdächern wird an der Oberkante Attika über der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche gemessen.
- Die Höhe von Gebäuden mit geneigten Dächern **in den SO 1 und SO 2** wird am höchsten Punkt des Daches (z.B. First) über der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche gemessen.
- Im SO 3 wird die Traufhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante), die Firsthöhe am höchsten Punkt des Daches gemessen.**
- Als Bezugshöhe für die Gebäudehöhenfestsetzungen wird die im Mittel gemessene Geländeoberfläche des geplanten Geländes (~~gem. Baugesuch~~) zugrunde gelegt.
- A2.2.3 Das geplante Gelände (~~gem. Baugesuch~~) darf bis zu der im zeichnerischen Teil eingetragenen maximal zulässigen Geländeänderung GV max. (Aufschüttungen und Abgrabungen) vom vorhandenen Gelände (siehe Höhenliniendarstellung im zeichnerischen Teil) aufgeschüttet oder abgegraben werden.
- A2.2.4 Die zulässige Geländeänderung nach Ziff. A2.2.3 wird entlang der Sondergebietsgrenzen **der SO 1 und SO 2**, mit Ausnahme der Grenze zum Bebauungsplan „Prüf- und Technologiezentrum – Hochbauzone“ sowie der **SO 1 und SO 2**-Grenzen zueinander, wie folgt eingeschränkt:
- an den Sondergebietsgrenzen sind keine Stützmauern zulässig.
 - in einer Tiefe von 5,0 m in Richtung des Sondergebietes sind Höhenbewegungen (inklusive Stützmauern) von maximal +/- 1,5 m zulässig.

Ausnahmen sind zulässig, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Flächen außerhalb der festgesetzten Sondergebiete ausgeschlossen sind. In diesem Fall sind

Stützmauern und Böschungen auch außerhalb der Grenzen der Sondergebiete zulässig.

- A2.2.5 **Im SO 1 und SO 2 dürfen** untergeordnete Bauteile auf Gebäuden wie Aufzugsüberfahrten, Dachaustritte, Technikräume und Antennenanlagen **dürfen** die festgesetzten Gebäudehöhen auf einer Fläche von maximal 50% der jeweiligen Dachfläche um bis zu 3,0 m überschreiten. Solaranlagen auf baulichen Anlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nach Ziff. A2.2.1 um bis zu 1,50 m überschreiten und sind auf der gesamten Dachfläche zulässig. Die untergeordneten Bauteile und Solaranlagen müssen 2,0 m von der Gebäudeaußenkante zurückversetzt sein, dies gilt nicht für Antennenanlagen.
- A2.2.6 Ausnahmsweise kann die festgesetzte Gebäudehöhe nach Ziff. A2.2.1 und Ziff. A2.2.5 **im SO 1 und SO 2** aufgrund konkret nachgewiesener Anforderungen fahrzeugbezogener Forschung und Entwicklung überschritten werden.
- A2.2.7 Selbstständige Antennenanlagen zum Zwecke des Prüfbetriebes sind ohne Höhenbeschränkungen zulässig.
- A2.2.8 Für die Geländeänderung unter Ziff. A2.2.3 unter Berücksichtigung der Ziff. A2.2.4 sind bauliche Anlagen in Form von Stützmauern bis zu einer Höhe von maximal 15,0 m zulässig.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil ist festgesetzt:

- o: offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser,
- a: abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, wobei auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- A4.1 Die Grenzen der Sondergebiete SO1, **und** SO 2 **und** SO 3 sowie der Gemeinbedarfsfläche gelten zugleich als Baugrenzen.
- A4.2 Für Gebäude gelten die Festsetzungen Ziff. A2.2.4 entsprechend.

A5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, soweit sie dem Nutzungszweck des Gebietes dienen, sind in den Bereichen SO 1 und SO 2 **nur** innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A6 Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

A7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden Grundstücke zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A8 Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 bis 14 BauGB)

- A8.1 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Anlagen einschließlich Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Ziff. A4.1) zulässig.
- A8.2 Anlagen zur Ableitung von Abwasser einschließlich Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie Anlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Ziff. A4.1) zulässig.
- A8.3 Ver- und Entsorgungsleitungen, Ein- und Überläufe sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

A9 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

- A9.1 Die private Grünfläche pg 1 hat die Zweckbestimmung Randeingrünung.
- A9.2 Die privaten Grünflächen pg 2 und pg 3 haben die Zweckbestimmung Wildtierpassage. ~~Verweis auf Gehrecht Ziff. A12.4.~~
- A9.3 Verweis auf Pflanzbindung – und Pflanzgebote unter Ziff. A14.1 - A14.3.

A10 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- A10.1 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald sind in den im zeichnerischen Teil eingetragenen Bereichen Geländeänderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) zur Herstellung von privaten und öffentlichen Verkehrsanlagen zulässig.
- A10.2 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald sind in dem im zeichnerischen Teil eingetragenen Bereich Geländeänderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) zur Herstellung eines Sichtschutzwalls zulässig.
- A10.3 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald sind entlang von Einfriedungen, die dem Betrieb des Prüf- und Technologiezentrums zugeordnet sind, ein Wirtschaftsweg und die zu dessen Herrichtung notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmaßnahmen zulässig.
- ~~A10.4 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald sind in dem im zeichnerischen Teil eingetragenen Bereich der Rückbau der Panzerstraße und damit verbundene Geländeänderungen zulässig.~~
- A10.4 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald ist ein [1] Schafstall **sowie weitere dem Natur- und Artenschutz dienende bauliche Anlagen und dazugehörige Ver- und Entsorgungsanlagen** zulässig.
- A10.5 Ausnahmsweise darf überschüssiges oder nicht wieder einbaufähiges Material aus Bodenaushub aus dem Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 auch außerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 bis zu einer Höhe von max. ~~5 m~~ **25 m** aufgeschüttet werden, soweit der naturschutzrechtliche Ausgleich gewährleistet ist. Die Festsetzung Ziff. A2.2.4 findet Anwendung.
- A10.6 **In den Flächen für Wald sind Geländeänderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) zur Herstellung der innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 zulässigen Nutzungen zulässig.**

A11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- A11.1 Innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO2 sind Waldbestände von mindestens 60 ha als Mindestbestockung zu erhalten (zu schützender Bestand gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG).
- A11.2 In den Flächen für Landwirtschaft und Wald werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahmengruppe FNL 1: Wald- bzw. gehölzbezogene Maßnahmen sowie Wald-Offenland-Übergangskomplexe:

Entwicklung/Neuanlage von Gebüsch mittlerer Standorte, Aufforstung eines standortgerechten Buchenwaldes, Umbau zu standortgerechtem Buchenwald, Umbau zu standortgerechtem Buchenwald mit halboffenen Bereichen, breiten Innen- und Außensäumen und Waldrändern, Komplexbiotop aus trockenwarmen Säumen, Gebüsch, Felsfluren und Magerrasen.

Maßnahmengruppe FNL 2: Offenland-Maßnahmen:

Entwicklung von Magerwiesen/-weiden, Optimierung von Magerwiesen/-weiden, Entwicklung von Streuobstbeständen auf magerem Grünland, Entwicklung von Magerrasen basenreicher Standorte, Optimierung beeinträchtigter Magerrasen, Optimierung hochwertiger Magerrasen, Entwicklung einer mesophytischen Saumvegetation.

Die räumliche Lage der Maßnahmengruppen FNL 1 und FNL 2 ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Auf die ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen und die differenzierte Verortung im Umweltbericht und im Grünordnungsplan wird verwiesen.

A11.3 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie von Prüfflächen und Fahrbahnen, bei dem eine schadhafte Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist über eine belebte Bodenschicht dem grundwasserführenden Untergrund zuzuführen. Hierzu sind Versickerungs- und Retentionsanlagen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen herzustellen. Die Rückhaltung und schadlose Versickerung des Regenwassers ist im Entwässerungsgesuch nachzuweisen. Die Zwischenschaltung von Zisternen oder Speicherbecken zum Zwecke der Brauchwassernutzung ist zulässig.

Gereinigtes Niederschlagswasser darf nur gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet werden.

A11.4 Außenbeleuchtung

Für die Weg- und die Straßenbeleuchtung sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen, zu verwenden. In Waldnähe ist das Beleuchtungskonzept so zu wählen, dass eine möglichst geringe Lichteinstrahlung in den Wald erfolgt.

A11.5 Dachbegrünung

Die Begrünung von Dächern ist zulässig.

A12 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

A12.1 Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für ein Leitungsrecht LR 20-kV ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten und darf ausnahmsweise verlegt werden.

A12.2 Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für ein Leitungsrecht LR Wasser ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Immendingen und der Versorgungsträger zu belasten und darf ausnahmsweise verlegt werden.

~~**A12.3** Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für ein Geh- und Fahrrecht GR/FR verläuft zum Teil auf der Überdeckung der „Prüfgelände-Unterführung“ und ist zugunsten des Flurstücks Nr. 748 zu belasten.~~

~~**A12.4** Die im zeichnerischen Teil als pg2 und pg3 eingetragenen Flächen vgl. Ziff. A14 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Gemeinde Immendingen, mit der Befugnis dieses der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, zu belasten.~~

- A12.5 Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für ein Leitungsrecht LR Telekommunikation ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten und darf ausnahmsweise verlegt werden.
- A13 Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzeinrichtungen sind innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 zulässig.
- A14 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- A14.1 Randeingrünung innerhalb der privaten Grünfläche pg1
- Auf mind. 50 % der im zeichnerischen Teil festgesetzten **privaten Grünflächen** pg1 sind landschaftstypische Anpflanzungen in Form von freiwachsenden Baum-/Strauchhecken vorzunehmen. Auf der restlichen privaten Grünfläche sind Grünlandbestände zulässig. Hochstämme müssen einen Abstand des Stamms zum Fahrbahnrand von mind. 8 m aufweisen.
- Die Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bestehende heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher innerhalb der privaten Grünflächen pg1 sind zu erhalten und in die Anpflanzungen zu integrieren.
- Pro 200 m² privater Grünfläche pg1 ist mindestens ein Laubbaum I. Wuchsordnung gem. Pflanzliste 1 zu integrieren. Darüber hinaus sind für die Anpflanzungen Bäume II. und III. Wuchsordnung gem. Pflanzliste 2 sowie Sträucher gem. Pflanzliste 3 zu verwenden. Die Pflanzlisten sind als Anhang beigefügt.
- A14.2 Pflanzgebot „Prüfgelände – Unterführung“ pg2
- Im Bereich der Unterführung des Prüfgeländes (= Wildtierpassage -Überführung) sind lückige, halboffene Waldrandbereiche zu entwickeln. Auf die Darstellungen des Grünordnungsplans bzw. des Umweltberichts wird verwiesen. Für die Anpflanzungen sind Bäume II. und III. Wuchsordnung gem. Pflanzliste 2 sowie Sträucher gem. Pflanzliste 3 zu verwenden. Die Pflanzlisten sind als Anhang beigefügt.
- 30% der in der Planzeichnung festgesetzten pg2 Fläche sind dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten und als extensive Saumstrukturen zu pflegen.

A14.3 Pflanzgebot „Prüfgelände – Überführung“ pg3

Im Bereich der Überführung des Prüfgeländes (= Wildtierpassage -Unterführung) ist ein Mosaik aus Grünlandflächen und Gehölzbeständen zu erhalten bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Auf die Darstellungen des Grünordnungsplanes bzw. des Umweltberichtes wird verwiesen. Für Anpflanzungen sind Bäume II. und III. Wuchsordnung gem. Pflanzliste 2 sowie Sträucher gem. Pflanzliste 3 zu verwenden. Die Pflanzlisten sind als Anhang beigefügt.

A15 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Für Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen sind Geländeänderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) innerhalb der im zeichnerischen Teil dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche sowie den im Plan hierfür gekennzeichneten Bereichen (Verweis auch auf Ziff. A10.1) zulässig.

A16 Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

A16.1 Im Bereich „Prüfgelände – Unterführung“ ist die SO Nutzung (SO 1.1 und SO 1.2) in Form einer Unterführung mit einer lichten Breite von maximal 11,5 m und einer lichten Höhe von maximal 7,5 m sowie die Nutzung private Grünfläche in Form einer Überführung zulässig.

A16.2 Im Bereich „Prüfgelände – Überführung“ ist die SO Nutzung (SO 1.1 und SO 1.2) in Form einer Überführung mit einer Fahrbahnbreite von maximal ~~21,0 m~~ **15,5 m** sowie die Nutzung private Grünfläche in Form einer Unterführung zulässig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

B1.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig, wenn sie an der Gebäudefassade platziert werden und durch sie die realisierte Traufhöhe bzw. bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überschritten wird.

Werbeanlagen auf Dachflächen sind zulässig, soweit es sich um den eingetragenen Namen der jeweiligen Firma bzw. das jeweilige Firmenemblem handelt.

B1.2 Selbständige Werbeanlagen inkl. Fahnenmasten und einem Werbepylon sind bis zu einer Höhe von 15,0 m zulässig.

B1.3 Die Verwendung von Werbeanlagen mit wechselndem Licht und der Einsatz von Boostern (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

B1.4 In der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße (gem. § 22 Abs. 2 StrG 20 m - 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sind nur Werbeanlagen zulässig die sich an der Stätte der Leistung befinden. In der Anbauverbotszone (gem. § 22 Abs. 1 StrG 0 m - 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sind keine Werbeanlagen zulässig.

B2 Anforderungen an die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B2.1 Einfriedungen sind regelmäßig im gesamten Geltungsbereich bis zu einer Höhe von max. 3,0 m zulässig.

B2.2 Einfriedungen über 3,0 m Höhe, Sichtschutzwände oder Sichtschutzmauern sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Schutz von Anlagen und Einrichtungen der fahrzeugbezogenen Forschung und Entwicklung, samt entsprechenden Fahrzeugen dienen, der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann und diese Einfriedungen das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

C HINWEISE

C1 Baugrund

Aufgrund der Verkarstung in den Weißjuraschichten können Hohlräume, die bis an die Erdoberfläche reichen, auftreten. Die bekannten Dolinen sind im vorliegenden Hydrogeologischen Gutachten dargestellt.

Bei einer Überbauung von Hohlräumen sind diese zu vergüten (verfüllen). Hierbei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung des als Abfall eingestuftes Bodenmaterials (VwV BW 2007) zu beachten.

C2 Bodenschutz

Da aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen größere Mengen Mutterboden anfallen werden, sollte die Verwendung in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.

C3 Bodendenkmale

Da im Plangebiet bisher unbekannte Bodenfunde zu Tage treten können, ist der Beginn der Erschließungsarbeiten sowie alle weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per Mail: referat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbegehung einzuräumen.

C4 Altlasten/Kontaminationen

Aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung sind schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden.

Im Rahmen der Historischen Erkundung der militärischen Liegenschaft „Immendingen“ vom Juli 2013 des Büros MSP wurden die (Teil-) Flächen erfasst und fachlich beurteilt, die im Verdacht stehen mit Schadstoffen belastet zu sein. Im Fachgutachten Altlasten und Vorbelastungen vom September 2013 der geon Planungsgesellschaft für Wasser und Boden mbH wurden für das Prüfgelände vorhandene Boden- und Grundwasserbelastungen erhoben, dokumentiert und bewertet, die im direkten Eingriffsbereich der geplanten Module der Planung der Daimler AG liegen. Hierbei wurden u.a. auch Aussagen zur Verwertung der anfallenden Aushubmassen gemacht.

„Im Bereich der Verdachtsflächen Verfüllung am Schweizer Kreuz, ehemalige Deponie Kasernengelände, Wurftaubenschießanlage, Trafo an der Standortmunitionsanlage, Alte Panzerwaschanlage und Standortschießanlage wurden Überschreitungen der Z 1.2 Zuordnungswerte festgestellt. Diese Aushubmassen können nur sehr eingeschränkt nach den Einbaukonfigurationen der VwV einer Wiederverwertung zugeführt werden. Weiterhin wurden an den Verdachtsflächen Verfüllung am Schweizer Kreuz, ehemalige Deponie Kasernengelände, Alte Panzerwaschanlage und Standortschießanlage zudem lokal Überschreitungen der Zuordnungswerte Z 2 (VwV) festgestellt. Diese Zuordnungsstufe schließt eine Wiederverwertung aus und macht daher eine entsprechende fachgerechte Entsorgung erforderlich. Für die Standortschießanlage wird eine aushubvorbereitende Rasteruntersuchung empfohlen. Für die anderen Verdachtsflächen ist eine fachtechnische Aushubbegleitung mit entsprechender Separierung organoleptisch auffälliger Belastungsbereiche ausreichend. Eine Quantifizierung der hierbei zu entsorgenden Aushubmassen ist derzeit nicht möglich.“

aus: Fachgutachten Altlasten und Vorbelastungen, geon Planungsgesellschaft für Wasser und Boden GmbH, September 2013

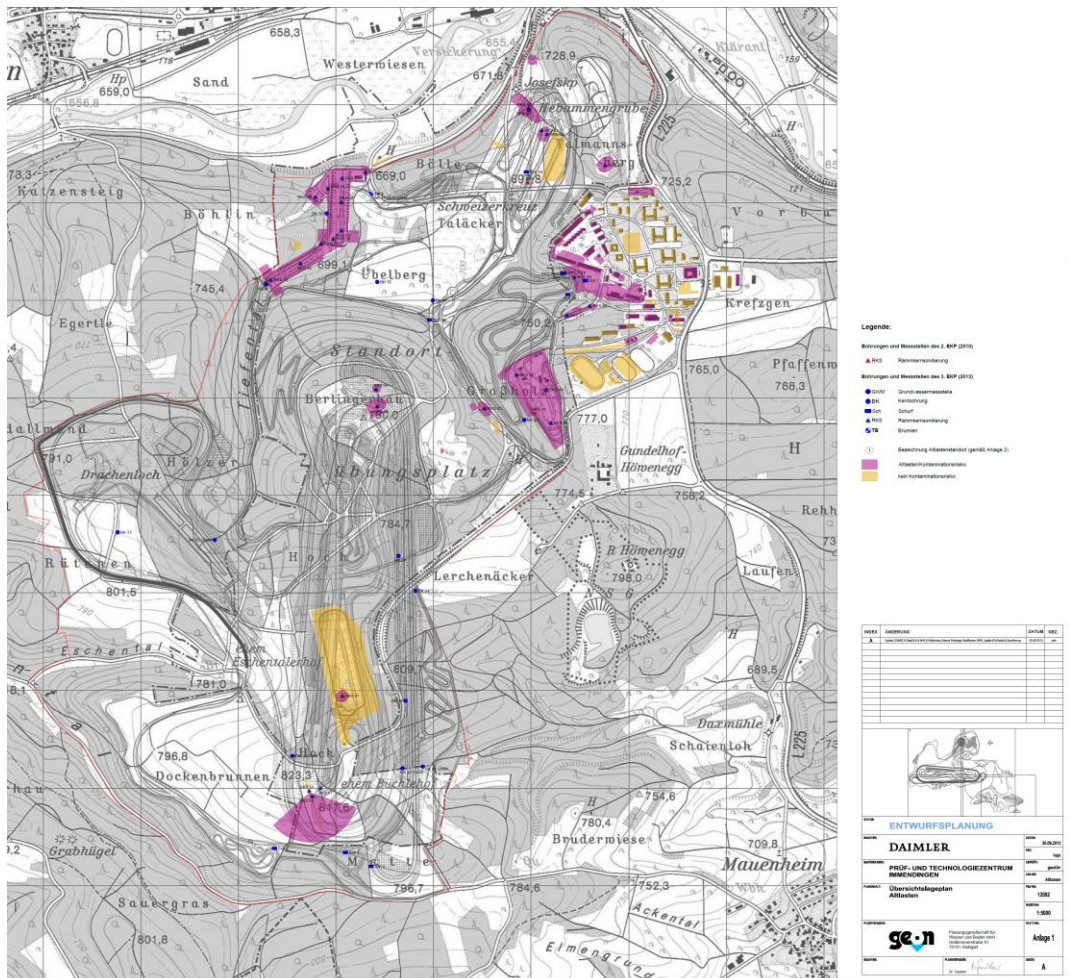


Abb.: geon Planungsgesellschaft für Wasser und Boden mbH, Übersichtslageplan Altlasten vom 20.09.2013

Hinweis. Die ausgewiesenen Flächenumrisse sind nicht vermessungstechnisch ermittelt sondern aus Geländeuntersuchungen oder Luftbildauswertungen übertragen. Die tatsächlichen Flächenumrisse können abweichen.

Sollten wider Erwarten im Zuge der Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen bisher nicht bekannte Verdachtsflächen erkannt werden, so ist deren Lage zu dokumentieren. Im Anschluss daran sind die weiteren Maßnahmen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, abzustimmen.

Das notwendige Vorgehen bei Eingriff in eine Verdachtsfläche und seine tatsächliche Umsetzung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen. Aushub aus einer Verdachtsfläche ist vor der Verwertung bzw. Entsorgung zu untersuchen.

Grundsätzlich sind die entsprechenden Maßnahmen zu dokumentieren, auch um ggf. für die verbleibenden Reste der Verdachtsfläche die Bewertung anzupassen oder auf höherem Beweismiveau durchführen zu können.

C5 Grundwasserschutz

Die verkarsteten Gesteine des Oberjura sind durch eine geringe Filterwirkung sowie hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten gekennzeichnet. Im gesamten Planungsbereich ist deshalb von einer erhöhten Grundwassergefährdung durch Eingriffe in den Untergrund, Schadstoffeinträge etc. auszugehen. Diesem Umstand ist bei Planung, Bau und Betrieb entsprechend Rechnung zu tragen.

C6 Luftfahrt

Technische Einrichtungen, auch im Rahmen der Baustelleneinrichtung z. B. Kränen o.ä., die die Höhe von 45 m ü. Grund überschreiten, sind mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen.

C7 20 kV Leitung

Eine Unterbauung der Freileitung ist grundsätzlich möglich, sofern die nach EN 50423-1 (DIN-VEE-0210-10) vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Freileitungsseilen nicht unterschritten werden. Der Schutzbereich beträgt beidseitig der Leitungsachse 15 m (entspricht Bereich der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche für ein Leitungsrecht).

Bei einer Dachneigung von 0°-15° beträgt der vertikale Sicherheitsabstand zur Leitung 5,0 m. Bei einer Dachneigung von über 15° beträgt er 3,0 m.

C8 Bahnanlagen

Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussung durch elektromagnetische Felder.

Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

C9 Richtfunk

Im Bereich des Plangebietes und angrenzend verlaufen mehrere BOS-Richtfunktrassen. Eine Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Richtfunks durch die Planung ist im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu prüfen.

D VERFAHRENSMERKMALE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	29.04.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB	29.04.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Immendingen, den
Markus Hugger Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

E ANHANG

Pflanzlisten

Es ist gebietsheimische Pflanzware aus der Herkunftsregion 8 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden. Bei Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen sind außerdem die dort definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

Pflanzliste 1 (I. Wuchsordnung)	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Mindestpflanzgröße Pflanzliste 1:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Pflanzliste 2 (II. und III. Wuchsordnung)	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Mindestpflanzgröße Pflanzliste 2:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Pflanzliste 3 (Sträucher)	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzgröße Pflanzliste 3:

Verpflanzter Strauch (2x verpflanzt), Höhe 100 – 125 cm